

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach:

Art. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 wird „20 m“ durch „25 m“ ersetzt.
In § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 wird „20 m“ durch „25 m“ ersetzt.
In § 2 Abs. 2 Nr. 13 wird „ und 6“ gestrichen.

Art. 2

Der bisherige § 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Abweichend hiervon wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen, mit deren Bau noch vor dem 01.01.2012 begonnen wurde, nach Einheitssätzen aus der Anlage zu dieser Satzung ermittelt.
Soweit im Einzelfall in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.“

Art. 3

- (1) § 4 Abs. 1 wird gestrichen.
Der bisherige Abs. 2 wird Abs.1.

- (2) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand abweichend von § 4 Abs.1 noch nach Einheitssätzen zu ermitteln, so sind die Einheitssätze anzuwenden, die in dem Zeitpunkt galten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte der Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt wurden (Abnahme).“

- (3) Der bisherige Abs. 3 gestrichen und
der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Art. 4

§ 6 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.“

Art. 5

In § 8 wird nach dem Wort „Erschließungsanlagen“ der Zusatz „(§ 128 Abs. 1 Nr.3 BauGB)“ ergänzt. Als Satz 2 wird angefügt:

„Als Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.“

Art. 6

(1) In § 9 Abs. 1 wird „§ 3“ durch „§ 2“ ersetzt. Das Wort „Ausbauaufwand“ wird durch das Wort „Erschließungsaufwand“ ersetzt.

(2) In § 9 Abs. 2 wird „§ 3“ durch „§ 2“ ersetzt. Das Wort „Ausbauaufwand“ wird durch das Wort „Erschließungsaufwand“ ersetzt.

Art. 7

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

„§ 17 Beteiligung

Vor Planungsbeginn findet ein Orts- und Erörterungstermin mit den voraussichtlichen Beitragsschuldnern statt. Ausgenommen sind Straßen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind.“

Art. 8

(1) Der bisherige § 17 Vorbehalt wird § 18.

(2) Der bisherige § 18 Inkrafttreten wird § 19.

Art. 9

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach

Die Einheitspreise nach § 4 EBS betragen:

Nr.	Leistung	Menge	Einheit	EP in €
1	Randeinfassung und Begrenzungen			
1.1	Betonrabatten 20 und 30 cm hoch		m	20,21 €
1.2	Betonrabatten > 30 bis 50 cm hoch		m	24,99 €
1.3	Granitleistensteine 10/12 cm breit		m	37,35 €
1.4	Granitrandsteine 15/17 cm breit		m	46,90 €
1.5	Pflasterreihen			
	Betoneineinzeiler vor Randeinfassung		m	18,81 €

1.5.1

1.5.2	Betonzweizeiler freistehend	m	19,98 €
1.5.3	Betonzweizeiler vor Randeinfassung	m	32,46 €
1.5.4	Betonzweizeiler freistehend	m	35,06 €
1.5.5	Graniteinzeiler vor Randeinfassung	m	24,87 €
1.5.6	Graniteinzeiler freistehend	m	25,45 €
1.5.7	Granitzweizeiler vor Randeinfassung	m	47,02 €
1.5.8	Granitzweizeiler freistehend	m	49,62 €

2 **Flächenbefestigung**

2.1.1	Schottertragschicht 10 cm	m²	6,22 €
2.1.2	Schottertragschicht 15 cm	m²	9,33 €
2.1.3	Schottertragschicht 20 cm	m²	13,40 €
2.1.4	Schottertragschicht 25 cm	m²	15,42 €
2.1.5	Schottertragschicht 30 cm	m²	17,44 €
2.1.6	Schottertragschicht 40 cm	m²	23,08 €

2.2 *Bituminöse Tragschichten*

2.2.1	6 cm stark	m²	11,45 €
2.2.2	8 cm stark	m²	14,05 €
2.2.3	10 cm stark	m²	15,63 €

2.3 *Asphaltdeckschichten*

2.3.1	2,5 cm stark	m²	7,21 €
2.3.2	3 cm stark	m²	8,24 €
2.3.3	4 cm stark	m²	8,40 €
2.4	Betondeckschicht 22 cm stark	m²	54,12 €
2.5	Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt	m²	35,70 €
2.6	Betonpflaster 16/16/14 auf Beton ab 3 - zeilig	m²	71,15 €
2.7	Granitgroßpflaster auf Beton ab 3 - zeilig	m²	95,19 €
2.8	Granitkleinpflaster auf Beton	m²	88,96 €

3 **Entwässerungseinrichtungen**

3.1	Bereitstellung des Straßenentwässerungskanal	m	155,77 €
3.2.1	Straßenablauf mit Anschluss	St	486,42 €
3.2.2	Anschlussleitung	m	86,75 €

4.1 **Beleuchtung**

4.1.1	Typ SR 100	St	2.491,16 €
4.1.2	Typ SR 50	St	1.793,64 €

5 **Grünanlagen**

5.1	Rasenflächen	m²	7,78 €
-----	--------------	----	--------

5.2	Bodendecker	m²	44,94 €
5.3	Ziersträucher	m²	36,72 €
5.4	<i>Bäume aus Baumschulen</i>		
5.4.1	Bäume 16 - 18 cm Umfang	St	747,47 €
5.4.2	Bäume 18 - 20 cm Umfang	St	853,78 €

Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes (Stand: I. Quartal 2012) von 125,1 bezogen auf die Basis 2005=100

Art. 10

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister